PRÄAMBEL

Am 28. Juni 2005 haben sich in Engen 24 Eltern aus Aach, Ehingen, Engen, Stetten, Tengen, Watterdingen und Welschingen getroffen, um die ELTERNINITIATIVE GYMNASIUM ENGEN zu gründen. Ziel war es, die Einrichtung eines Gymnasiums in Engen zu unterstützen. Den interessierten Eltern sollte eine Plattform für Informationsaustausch und die Möglichkeit zur aktiven Mitarbeit bei der Konzeption des Gymnasiums geboten werden. Eltern aus allen genannten Gemeinden haben vor Ort die Initiative vorgestellt und nahezu 2000 Unterschriften dafür gesammelt, dass ein Gymnasium in Engen zu Stande kommt. Zahlreiche Aktionen und Veranstaltungen gemeinsam mit den beauftragten Pädagogen und der Stadt Engen haben dazu beigetragen, die Initiative in breiten Kreisen bekannt zu machen und die Eltern und Kinder davon zu überzeugen, sich für das Gymnasium in Engen anzumelden. Das erklärte Ziel wurde am 17. März 2006 erreicht und gefeiert.

In der Absicht, die Schüler zu unterstützen und zu integrieren, und zugleich alle Engener Schulen und Bildungseinrichtungen zu fördern, ist aus der Elterninitiative ein Verein erwachsen, der sich die nachstehende Satzung gibt.

Satzung der INITIATIVE BILDUNGSSTANDORT ENGEN e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen "Initiative Bildungsstandort Engen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz "e.V.". Sitz des Vereins ist Engen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Bildung und Erziehung an Schulen und Bildungseinrichtungen in Engen, verwirklicht durch die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen, Studienreisen, Schullandheimaufenthalten und Arbeitsgemeinschaften, sowie durch Hilfe für Schüler/innen in sozialen Härtefällen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und deren Zinsen, Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittels des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zeck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele Interesse hat und den Vereinszwecken dienen will. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet und den Verein ermächtigt, den Mitgliedsbeitrag mittels Lastschrift einzuziehen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die jederzeit erklärt werden kann und zum Ende des laufenden Jahres wirksam wird.
- c) durch förmliche Ausschließung, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei groben Verstößen gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins erfolgen kann.
- d) mit Streichung aus der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate seit Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen. Die Streichung von der Mitgliederliste muss dem Mitglied nicht mitgeteilt werden.

Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. In Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat
- Mitarbeiterkreis

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt "HEGAUKURIER" (Amtsblatt der Gemeinde Engen) einberufen, jeweils unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder außerhalb des Verbreitungsgebiets des Amtsblatts sind in Textform einzuladen. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift oder email-Adresse des Mitglieds. Jedes Mitglied kann Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 15% der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich beantragen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- 1. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (Amtszeit jeweils 2 Jahre)
- 2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, des Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes
- 3. Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- 4. Beschlussfassung über Satzungsänderung, Änderungen des Vereinszweckes und Vereinsauflösung und die Verwendung seines Vermögens.
- 5. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

In der Mitgliederversammlung ist Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts nicht zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen volljährigen Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen nur dann schriftlich durch Stimmzettel, wenn dies von einem anwesenden Mitglied beantragt wird.

Beschlüsse, durch die Satzung geändert wird, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Sprecher des Vorstandes, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart und bis zu drei Beisitzern. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Sprecher des Vorstandes und sein Stellvertreter. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Dem Stellvertreter obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsmacht nur im Falle einer Verhinderung des Vorstandsprechers Gebrauch zu machen.

Der Vorstand entscheidet im Übrigen mehrheitlich durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Sprecher des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/5 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch durch Textform im Umlaufverfahren gefasst werden, wobei zu deren Wirksamkeit einstimmige Beschlussfassung erforderlich ist.

Zu den Vorstandssitzungen ist mindestens einmal jährlich der Beirat einzuladen; seine Mitglieder haben beratende Stimme.

§ 8 Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens drei Personen, die nicht Mitglieder sein müssen und vom Vorstand berufen werden. Der Beirat soll die Mitwirkung der Schulen, des Schulträgers und von Firmen oder Institutionen gewährleisten.

§ 9 Mitarbeiterkreis

Für besondere Aufgaben beruft der Vorstand einen Mitarbeiterkreis ein. Er setzt sich zusammen aus Mitgliedern, Lehrern, Eltern und Schülern. Der Mitarbeiterkreis unterstützt den Vorstand z.B. bei Organisation und Durchführung von Veranstaltungen. Der Mitarbeiterkreis kann, außer in vermögensrelevanten Angelegenheiten, Beschlüsse fassen.

§10 Auflösung und Zweckänderung

Bei einer Auflösung des Vereins oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden dürfen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26.04.2006 beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.11.2007 in §4 (Beiträge) geändert.